

zu Einziehungszwecken beschlagnahmt; beispielsweise eine gefälschte Urkunde, ein Tatwerkzeug, oder ein Schreiben hetzerischen Inhalts. Hier muß aus der Beschlagahmeordnung hervorgehen, daß die Beschlagnahme auf beide Gründe gestützt ist. Andernfalls können in nicht eindeutigen Fällen Fehler eintreten; z. B. eine irrtümliche Freigabe eines Gegenstandes, der zwar für Beweiszwecke entbehrlich wird, aber dennoch im Ergebnis des Verfahrens eingezogen werden muß.

- c) *Gegenstände und Aufzeichnungen, die bei einer Durchsuchung vorgefunden werden und auf die Begehung einer anderen Straftat hindeuten (§ lit Abs. 2 StPO)*. Die Beschlagnahme erfolgt hier zu Beweiszwecken. Sie ist notwendig, um der Gefahr vorzubeugen, daß der unvermutet Vorgefundene Gegenstand vernichtet oder beiseitegeschafft wird, ehe das Untersuchungsorgan dazu in der Lage war, ein weiteres Ermittlungsverfahren einzuleiten; z. B. wenn bei einer Haussuchung nach Diebesgut überraschend Spionagematerialien mit aufgefunden werden.

Die Beschlagnahme erfolgt meist im Zusammenhang mit einer Durchsuchung. Sie kann aber auch selbständig vorgenommen werden. Insbesondere, wenn dem Staatsanwalt oder Untersuchungsorgan bekannt ist, bei welchem Bürger sich der Gegenstand befindet und dieser ihn nach Vorweisen der Beschlagahmeordnung herausgibt.

Von der Beschlagnahme ist die in der StPO nicht geregelte *Sicherstellung* zu unterscheiden. Diese besteht in einer formlosen Ansich- und Inverwahrnahme einer Sache. Das sind zumeist Gegenstände, die

- im Freien aufgefunden und für Verfahrenszwecke gesichert werden (z. B. von flüchtigen Tätern weggeworfenes Diebesgut);
- nach einer Tatortuntersuchung zum Zwecke der Sicherung und Auswertung von Spuren benötigt werden und gegen deren Mitnahme kein Einspruch erhoben wird (etwa ein vom Täter in der Eile zurückgelassenes Tatwerkzeug, ein im Verlaufe des Handgemenges mit dem Opfer abgerissener Knopf, ein vom Täter am Tatort aufgestemmes Türschloß);
- vom Verfügungsberechtigten dem Untersuchungsorgan aus eigener Initiative mit der Erklärung übergeben werden, auf das Eigentum an ihnen zu verzichten bzw. sie für die gesamte Dauer des Strafverfahrens den Organen der Strafrechtspflege zur Verfügung zu stellen.

Diese Fälle unterliegen nicht den Formvorschriften der StPO. Sie sind deshalb aus den Vorschriften über die Beschlagnahme ausgeklammert, weil sie keinerlei Elemente prozessualen Zwanges enthalten und zudem auch keinen Eingriff in fremde Vermögensrechte darstellen. Es muß jedoch auch hier ein ordnungsgemäßes Protokoll verfaßt werden, in dem die sichergestellten Gegenstände genau bezeichnet sind und erklärt wird, wann, wo, durch wen und unter welchen Umständen die Sicherstellung erfolgte. Sind die Gegenstände bei einer Tatortuntersuchung sichergestellt worden, genügt es, die Angaben in den Tatortbefundsbericht und im Protokoll über die kriminaltechnische Tatortarbeit aufzunehmen.

Die *Anordnung einer Beschlagnahme* erfolgt durch Erlaß einer schriftlichen Verfügung, die dem Betroffenen vorzuweisen ist (§ 110 Abs. 1 StPO). Im Ermitt-